

// Auf den Punkt gebracht.

Investition: IT-Ausstattung für
Freiberufler – kaufen, mieten
oder leasen?

→ [mehr dazu auf Seite 7](#)



”

Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ **Kontakt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Steuerberatungsmarkt befindet sich in einem spürbaren Wandel. Digitalisierung, neue gesetzliche Rahmenbedingungen und strukturelle Veränderungen prägen unseren Berufsalltag zunehmend. Auch Fragen zur zukünftigen Ausrichtung von Kanzleien werden aktuell intensiv diskutiert.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie über wichtige Neuerungen aus Recht, Steuern und Wirtschaft und geben Ihnen praxisnahe Einordnungen für Ihre unternehmerischen Entscheidungen. Zudem nehmen wir auf Seite 3 Stellung zu aktuellen Entwicklungen im Markt und erläutern, warum wir weiterhin bewusst auf Eigenständigkeit und interne Weiterentwicklung setzen.

Bei Fragen zu den einzelnen Themen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne persönlich zur Verfügung.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:

Private Equity im Steuerberatungsmarkt – warum wir auf Eigenständigkeit setzen **03**

SHORTNEWS:

Bundesfinanzhof prüft, welche Räume als Arbeitszimmer gelten und welche Räume zusammengefasst werden **04**

Corona-Hilfen: Zwei Urteile des Verwaltungsgerichts Köln stellen die grundsätzliche Rechtmäßigkeit infrage **04**

Grundsteuer: Bundesfinanzhof hält "Bundesmodell" für verfassungskonform **04**

Alle Steuerzahler: Steuerbescheide: Elektronische Bekanntgabe wird erst ab 2027 Standard **04**

NEWS:

Bewirtungsaufwendungen, Trinkgelder und Eigenbelege: Neues BMF-Schreiben zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass – ein Update **05**

TOPTHEMA:

Investition: IT-Ausstattung für Freiberufler – kaufen, mieten oder leasen? **07**

NEWS:

Steuerfreie Sachbezüge: Die alternative zur Gehaltserhöhung **08**

Schwarzarbeitsbekämpfung: So reagieren Arbeitgeber auf die veränderte Prüfungs- und Kontrollpraxis zum 01.01.2026 **09**

Vermieter: Werbungskosten: Aktuelles zur verbilligten Vermietung **10**

INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.

Private Equity im Steuerberatungsmarkt – warum wir auf Eigenständigkeit setzen

Der Steuerberatungsmarkt befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Neben Digitalisierung, Fachkräftemangel und steigenden regulatorischen Anforderungen rücken zuletzt verstärkt Finanzinvestoren und sogenannte Roll-up-Modelle in den Fokus der öffentlichen Diskussion. Beteiligungen von Private Equity an Steuerberatungsgesellschaften werden kontrovers diskutiert – fachlich, berufsrechtlich und zunehmend auch politisch.

Diese Entwicklungen beobachten wir sehr aufmerksam. Und wir haben für uns eine klare Haltung.

Inhabergeführt aus Überzeugung

Die Kanzleileitung hat intern eindeutig bekräftigt:

Ein Verkauf unserer Kanzlei ist nicht geplant.

Wir bleiben inhabergeführt, unabhängig – und Kölsch.

Diese Entscheidung ist kein kurzfristiges Statement gegen Markttrends, sondern das Ergebnis unserer bisherigen Erfahrung. Unsere Kanzlei hat sich über Jahre hinweg erfolgreich entwickelt, weil wir Veränderung konsequent von innen heraus gestalten. Digitalisierung, Prozessoptimierung und neue Arbeitsmodelle lassen sich nicht einfach einkaufen. Sie müssen zur Kanzleikultur passen, von den Mitarbeitenden getragen und dauerhaft weiterentwickelt werden.

Daran halten wir fest – auch im KI-Zeitalter.

Technologie folgt der Haltung – nicht umgekehrt

Künstliche Intelligenz, Automatisierung und Plattformlösungen verändern die tägliche Arbeit in Steuerkanzleien grundlegend. Wir sehen darin große Chancen – wenn Technologie sinnvoll eingesetzt wird. Entscheidend ist dabei nicht die maximale Standar-

disierung um jeden Preis, sondern der bewusste Einsatz entlang unserer Mandanten, unserer Mitarbeitenden und unserer Qualitätsansprüche.

Digitale Transformation ist für uns kein Projekt, sondern ein kontinuierlicher Prozess. Sie funktioniert nur dann nachhaltig, wenn Verantwortung, Fachlichkeit und Entscheidungsfreiheit im Kern der Kanzlei verbleiben. (...)

...

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[→ Weiterlesen](#)



// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

Bundesfinanzhof prüft, welche Räume als Arbeitszimmer gelten und welche Räume zusammengefasst werden

Der BFH hat in einem aktuellen Aussetzungsbeschluss angedeutet, dass Kosten für ein zweites häusliches Arbeitszimmer möglicherweise als Betriebsausgaben abzugsfähig sein können, wenn dieses von der unentgeltlich mitarbeitenden Ehefrau genutzt wird. Im Streitfall machte ein freiberuflicher Musiker und Betreiber von Musikschulen umfangreiche Raumkosten im Wohnhaus geltend.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Corona-Hilfen:

Zwei Urteile des Verwaltungsgerichts Köln stellen die grundsätzliche Rechtmäßigkeit infrage

Die Rechtsprechung zu Corona-Hilfen nimmt Fahrt auf – und übt zunehmend Kritik am deutschen Fördersystem. Zwei aktuelle Urteile des Verwaltungsgerichts Köln stellen Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe als pauschalen Umsatzerersatz infrage.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Grundsteuer:

Bundesfinanzhof hält "Bundesmodell" für verfassungskonform

Der BFH hält die Bewertungsregeln des Ertragswertverfahrens im sogenannten Bundesmodell für die neue Grundsteuer ab dem 1.1.2025 für verfassungskonform. In drei Verfahren bestätigte er, dass typisierte Bodenrichtwerte und pauschalisierte Nettokaltmieten grundsätzlich geeignet sind, den Grundstückswert realitätsgerecht abzubilden. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht lehnte der BFH ab. Die Entscheidungen betreffen Wohnungseigentümer in elf Bundesländern, die das Bundesmodell anwenden. Dennoch bleibt die Debatte offen: Haus & Grund sowie der Bund der Steuerzahler planen eine Verfassungsbeschwerde.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Alle Steuerzahler:

Steuerbescheide: Elektronische Bekanntgabe wird erst ab 2027 Standard

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden wird künftig zum Regelfall – allerdings später als ursprünglich vorgesehen. Statt ab 2026 greift die Neuregelung des § 122a AO nun erst ab 2027. Damit bleibt es im Jahr 2026 grundsätzlich noch bei der postalischen Zustellung, sofern nicht bereits eine Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe vorliegt.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Bewirtungsaufwendungen, Trinkgelder und Eigenbelege: Neues BMF-Schreiben zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass — ein Update

Mit Schreiben vom 19.11.25 (IV C 6 - S 2145/00026/005/033) nimmt das BMF erneut Stellung zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG. Kernpunkte sind die geforderten Nachweise einer Bewirtung.

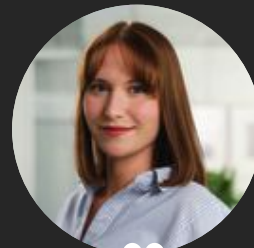
1. Ausgangsfragen

Schon vor über 20 Jahren sollte ein Bierdeckel für die Erstellung einer "vereinfachten" Steuererklärung ausreichen. Reicht nach dem neuen BMF-Schreiben ein Bierdeckel mit Strichen aus der örtlichen Eckkneipe wenigstens als Nachweis für steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemachte Bewirtungsaufwendungen aus? Und wie ist in einem solchen Fall das gezahlte Trinkgeld zu berücksichtigen? Hätte der Wirt dieser kleinen Eckkneipe nicht bereits eine E-Rechnung übermitteln müssen?

Beachten Sie — Das bisherige BMF-Schreiben vom 30.6.21 (BStBl I 21, 908) ist noch für Bewirtungsaufwendungen bis einschließlich 31.12.24 anzuwenden.

2. Unterschiedliche Belegarten

Nach dem BMF-Schreiben gibt es unterschiedliche Nachweise für die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen. Die gravierende Änderung betrifft die seit dem 1.1.25 eingeführte verpflichtende E-Rechnung i. S. d. § 14 Abs. 1 S. 3 und 6 UStG im inländischen, nicht umsatzsteuerbefreiten B2B-Geschäft für Umsätze über der umsatzsteuerlichen Kleinbetragsgrenze von 250 EUR (zu beachten ist hierbei auch die Regelung für Rechnungen umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer, die Rechnungen als "sonstige Rechnung" ausstellen können [§ 34a UStDV]). Für den Rechnungsaussteller können hier jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Übergangsregelungen bis spätestens Ende 2027 gelten. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Janine Mynatt
Steuerassistentin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





// Auf den
Punkt
gebracht.

Investition:

IT-Ausstattung für Freiberufler – kaufen, mieten oder leasen?

Kaum etwas ist schnellerlebig als IT-Ausstattung. Kein Wunder also, dass sich Freiberufler immer wieder mit neuer Hard- und Software beschäftigen müssen. Obendrein ist das Investment oft kostspielig. Schnell stellt sich daher die Frage: Besser die IT-Ausstattung kaufen, mieten oder leasen? Dieser Artikel liefert einen Überblick über die Vor- und Nachteile und betrachtet die steuerliche Auswirkung.

1. Der Unterschied zwischen Kauf, Miete und Leasing

Neue IT-Ausstattung ist kostspielig – vor allem, weil sie fast laufend zu ersetzen bzw. zu erneuern ist. Denn die Technik schreitet unaufhaltsam voran und was heute noch dem Stand der Dinge entspricht, kann in einem Jahr bereits veraltet sein. Entscheiden sich Freiberufler für den Kauf der IT-Ausstattung, folgt daraus zunächst ein oft erheblicher Liquiditätsabfluss. Es stellt sich deshalb als Erstes die Frage, ob der Freiberufler auf diese Liquidität verzichten kann. Denn die Aufnahme zinststeuerter Darlehen macht eine Kaufentscheidung oft unrentabel. Vorteilhaft kann sich der Kauf der IT-Ausstattung aber auch auswirken:

- Zum einen gewähren viele Anbieter beim Kauf von gleich mehreren Komponenten und bei Großbestellungen Rabatte. Das schmälert die Investitionskosten und bei geleaster oder gemieteter IT-Ausstattung würde der potenzielle Rabatt an den Leasinggeber bzw. Vermieter gehen.
- Zum anderen besteht im Fall einer Kaufentscheidung Eigentum an den einzelnen Komponenten. Damit partizipiert der Freiberufler auch von einem späteren Wiederverkaufswert. Allerdings ist zu beachten, dass Hard- und Software regelmäßig schnell veralten und somit einem hohen Wertverlust

unterliegen. Große Veräußerungserlöse lassen sich deshalb häufig nicht erzielen.

Entscheidet sich der Freiberufler hingegen dazu, die IT-Ausstattung zu mieten, dann wird die betriebliche Liquidität zunächst geschont. Anstatt den hohen Kaufpreis zu finanzieren, muss nun lediglich eine geringe Miete entrichtet werden. Zudem bietet das Mietmodell einen weiteren Vorteil im Vergleich zum Kauf: Der Vermieter bleibt Eigentümer der IT-Ausstattung und er hat sich deshalb auch darum zu kümmern, dass die Komponenten für den Betrieb des Freiberuflers funktionstüchtig bleiben und z. B. erforderliche Updates durchgeführt werden. Bei gekaufter Hard- und Software ist das nicht der Fall. Schmort beispielsweise eine Festplatte durch und liegt kein Garantiefall vor, muss sich der Freiberufler selbst um die Erneuerung kümmern – und auch die damit in Zusammenhang stehenden Kosten tragen. Zudem hat vor allem bei einem zeitnahen Austausch der Komponenten das Mietmodell im Vergleich zur Kaufoption oft die Nase vorn.

Beispiel 1

Der Kaufpreis für neue Hardware-Komponenten beträgt 10.000 EUR. Ein Anbieter würde für diese eine monatliche Miete von 500 EUR verlangen.

Lösung: Sollen die Komponenten zeitnah wieder getauscht werden – z. B. nach einem Jahr –, bietet das Mietmodell Vorteile. Denn die über ein Jahr entrichtete Miete beträgt lediglich 6.000 EUR. Beläuft sich nun der Verkaufswert für die mittlerweile gebrauchten Komponenten zu diesem Zeitpunkt auf nicht mehr als 4.000 EUR, dann spart der Freiberufler im Vergleich zum Kauf. Bei langer Mietdauer kehrt sich der Vorteil aber um. Wird erst nach zwei Jahren getauscht, muss eine Miete von

12.000 EUR entrichtet werden – 2.000 EUR mehr als beim Kauf der Komponenten. Zudem erhält der Vermieter den Verkaufserlös.

Beachten Sie – Gemietete Hard- und Software ist besonders dann von Vorteil, wenn sich der Freiberufler modern präsentieren und sofort auf neue Technik- und IT-Trends aufspringen möchte. Denn der Mietvertrag lässt sich oft schnell beenden und durch einen neuen Vertrag mit modernsten Komponenten ersetzen. Wurde die IT hingegen gekauft, dann vergehen bis zu einer Erneuerung der IT meist deutlich längere Zeiten – oft bis zum technischen Defekt der Komponenten. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Kerstin Klein

Partnerin, Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



Steuerfreie Sachbezüge: Die alternative zur Gehaltserhöhung

Sachbezüge sind ein wirkungsvolles Instrument zur Nettolohnoptimierung. Sie ermöglichen Mitarbeitenden eine spürbare Einkommensverbesserung, ohne dass die Brutto-Personalkosten im gleichen Umfang steigen. Voraussetzung ist die korrekte Anwendung der steuerlichen Vorgaben sowie die strikte Einhaltung der jeweiligen Freigrenzen und formalen Anforderungen. Nachfolgend eine kompakte Übersicht der wichtigsten steuerlich begünstigten Sachbezüge.

50-Euro-Freigrenze

Arbeitgeber können monatlich Sachleistungen bis 50 Euro (600 Euro jährlich) steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Es handelt sich um eine Freigrenze: Wird der Betrag überschritten, ist der gesamte Sachbezug steuer- und beitragspflichtig. Eine Barauszahlung ist unzulässig, die Leistung muss als echter Sachbezug erfolgen (z. B. Gutscheinsysteme). Geldersatzlösungen sind nicht begünstigt.

Essenszuschuss

Arbeitgeber können bis zu 7,67 Euro pro Arbeitstag als Essenszuschuss leisten.

Der Sachbezugswert beträgt 4,57 Euro, der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss 3,10 Euro. Der Sachbezugswert kann pauschal mit 25 % versteuert oder als Eigenanteil vom Mitarbeitenden getragen werden. Diese Regelung eignet sich insbesondere für Kantinen- und Gutscheinsysteme.

Mobilitätsbudget

Das Deutschlandticket kostet seit 2026 monatlich 63 Euro. Arbeitgeber können den Betrag vollständig steuer- und sozialversicherungsfrei übernehmen (756 Euro jährlich). Bei einem Zuschuss von mindestens 25 % beteiligt sich der Staat zusätzlich mit 5 %, wodurch sich der Eigenanteil des Mitarbeitenden auf 44,10 Euro reduziert. Das Mobilitätsbudget ist ein modernes, attraktives Vergütungsinstrument.

Erholungsbeihilfe

Erholungsbeihilfen können pauschal mit 25 % durch den Arbeitgeber versteuert werden und sind für Mitarbeitende steuerfrei. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Iwona Scoditti
LOHN Fachkraft

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

Schwarzarbeitsbekämpfung:

So reagieren Arbeitgeber auf die veränderte Prüfungs- und Kontrollpraxis zum 01.01.2026

Zum 01.01.2026 ist das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung in größten Teilen in Kraft getreten. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) wird zur digitalen Risiko- und Ermittlungsbehörde. Der Gesetzgeber verlagert den Schwerpunkt auf datengetriebene Risikoanalysen, digitale Prüfungen und erweiterte Mitwirkungspflichten der Unternehmen. Datenfehler und strukturelle Unstimmigkeiten geraten künftig früher ins Blickfeld der FKS. Der Beitrag zeigt, wie Arbeitgeber auf die veränderte Prüfungs- und Kontrollpraxis am besten reagieren.

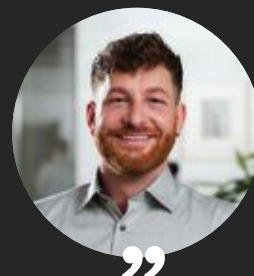
Rechtlicher Hintergrund

Der Bundestag hat das Gesetz im November 2025 beschlossen, der Bundesrat hat am 19.12.2025 zugestimmt. Das Gesetz ist zu Teilen bereits 2026 in Kraft getreten (SchwarzArbMoDiG, Abruf-Nr. 251771).

Im Wesentlichen wird mit dem Gesetz die Grundlage für eine weitere Optimierung

des risikoorientierten Prüfansatzes der FKS geschaffen. Der Zoll soll künftig durch einen automatisierten Datenabgleich verbessert werden und strukturell und technisch gestärkt werden. Ziel ist es, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigungen wirksamer bekämpfen zu können. Die FKS erhält damit die umfassendste Strukturreform seit ihrer Gründung. Künftig stehen zentrale Datenanalysen, ein einheitliches Risikomanagement sowie digital geführte Prüfungen im Vordergrund. Für Arbeitgeber bedeutet dies: Nicht mehr die einzelne Kontrolle vor Ort prägt das Prüfungsrisiko, sondern das Gesamtbild der Daten, das die FKS aus verschiedenen Quellen über Jahre hinweg aufbaut.

Wichtig — Die neue FKS erkennt Auffälligkeiten in Datenströmen deutlich früher und systematischer. Bereits wiederkehrende Unstimmigkeiten bei Entgeltmeldungen, Einsatzorten oder Einsatzdauern können reichen, um in den Fokus zu geraten; auch ohne klassischen Verdacht auf Barlohn oder Schwarzgeld. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Marcel Siegel

Stellv. Leiter
Entgeltabrechnung, Lohn- & Gehaltsbuchhalter

[→ kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

[→ mehr erfahren](#)





Vermieter:

Werbungskosten: Aktuelles zur verbilligten Vermietung

Gerade wenn eine Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken überlassen wird, liegt das Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete. Um sich in diesen Fällen dennoch den vollen Werbungskostenabzug zu sichern, sind einige Punkte zu beachten.

Bei der Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ist nach § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wie folgt zu unterscheiden:

- Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 50 % der ortsüblichen Miete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, so dass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten in vollem Umfang abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung zu mindestens 50 %, aber weniger als

66 % der ortsüblichen Miete, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer Totalüberschussprognose auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie — Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also die ortsübliche Warmmiete maßgebend.

Beispiel: A vermietet eine zuvor fremd vermietete Wohnung an seine Tochter. Das Mietverhältnis ist zivilrechtlich wirksam und wird wie vereinbart durchgeführt. Die Wohnung war zuvor für 500 EUR zzgl. 150 EUR Umlagen fremd vermietet. Die Kaltmiete (500 EUR) ist gegenwärtig weiterhin ortsüblich. Die Tochter übernimmt sämtliche Umlagen (entspricht hier 150 EUR monatlich) und zahlt zudem eine Miete von 285 EUR. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Vanessa Dick
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

"Deutschland, was nervt?" – Bürger sollen Verwaltung hacken

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



Warum Führungskräfte KI feiern – und Beschäftigte immer noch zweifeln

Für viele Führungskräfte ist KI ein Wundermittel zur Senkung von Kosten und zur Steigerung der Produktivität. Nvidia-Chef Jensen Huang geht sogar so weit zu erklären, dass seine Mitarbeitenden verrückt wären, wenn sie nicht KI für möglichst viele Aufgaben einsetzen. Allerdings zeigt sich auch, dass KI-Tools für Angestellte selten einen wirklichen Mehrwert mitbringen. Gleichzeitig müssen sie trotzdem darum bangen, durch einen KI-Agenten ersetzt zu werden.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



Ein Hotelzimmer auf dem Mond

In sechs Jahren will GRU Space – ein amerikanisches Luftfahrtunternehmen – zum Mond aufbrechen und beginnen, dort Strukturen zu errichten. Ihr Ziel: ein Hotel auf dem Erdtrabanten zu eröffnen.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

Was Mitarbeiter wirklich motiviert

Geld motiviert. Oder? Ökonomen gehen davon aus, denn eine optimale Vergütung ist das erste Mittel, um zu vollem Einsatz auf der Arbeit zu motivieren. Spricht man mit Arbeitenden, zeigt sich jedoch, dass Geld nicht zwangsläufig die wichtigste Rolle bei der Jobwahl spielt: Es steht lediglich an dritter Stelle der Motivatoren. Platz eins und zwei lassen sich hingegen nicht in Geldwerten ausdrücken.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN

Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

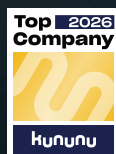
E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN

Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: AA+W - stock.adobe.com, Seite 4: Pixelzone - stock.adobe.com, Seite 5: Rawpixel Ltd., Seite 7: Nafilia-Emil - stock.adobe.com, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: Arlittaya - stock.adobe.com, Seite 10: elxeneize - stock.adobe.com, Seite 6: NafiliaEmil - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de